

Bundes-Verfassungsgesetz – Artikel 77 (Errichtung, Wirkungsbereich und Organisation der Bundesministerien)

Artikel 77 B-VG

“(1) Zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung sind die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen.

(2) Die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und ihre Einrichtung werden durch Bundesgesetz bestimmt.

(3) Mit der Leitung des Bundeskanzleramtes ist der Bundeskanzler, mit der Leitung der anderen Bundesministerien je ein Bundesminister betraut. Der Bundespräsident kann die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten, und zwar auch einschließlich der Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation, unbeschadet des Fortbestandes ihrer Zugehörigkeit zum Bundeskanzleramt eigenen Bundesministern übertragen; solche Bundesminister haben bezüglich der betreffenden Angelegenheiten die Stellung eines zuständigen Bundesministers.

(4) Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister können ausnahmsweise auch mit der Leitung eines zweiten Bundesministeriums betraut werden.”

Nach Artikel 77 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung eine Kompetenzaufteilung vorzunehmen. Diese Kompetenzaufteilung hat durch ein einfaches Bundesgesetz zu erfolgen. Nach Artikel 77 Absatz 2 ist die Zahl, der Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien zu bestimmen.

Diese Bestimmungen sind im Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) enthalten. Das Bundesministeriengesetz regelt ua den Wirkungsbereich der Bundesministerien, indem es einerseits die Geschäfte nennt, die von den Bundesministern zu besorgen sind und weist jedem Bundesminister bestimmte Sachgebiete zu.